

Qualität im Schnee

Informationen zur Mitgliedschaft im
Deutschen Skilehrerverband

Deutscher
Skilehrerverband



Qualität im Schnee	Seite 3
Mitgliederservice	Seite 4
Satzung	Seite 6
Geschäftsordnung	Seite 12
Versammlungs- und Wahlordnung	Seite 16
Ordnung zur Mitgliedschaft der Schneesport-Schulen	Seite 22
Ehrenordnung	Seite 24
Beitrags- und Markenordnung	Seite 25
Ordnung für Vereins- und Verbandsmitgliedschaften	Seite 27

Der Deutsche Skilehrerverband vertritt die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder im In- und Ausland. Zu den Mitgliedern zählen Skilehrer, Snowboardlehrer, Skilanglauflehrer und Schneesportschulen aus den Bereichen Ski Alpin, Snowboard, Skilanglauf und Telemark. Eine seiner Hauptaufgaben sieht der Deutsche Skilehrerverband in der Unterstützung der Schneesportschulen und deren Lehrer bei ihrer Tätigkeit. Wir arbeiten eng mit staatlichen Stellen, mit der Industrie, dem Tourismus, der Wissenschaft sowie mit allen Verbänden zusammen, die im Schneesport national und international Verantwortung tragen und etwas positiv bewegen wollen

Die Schneesportschulen, genannt "Profi-Schule im DSLV" leisten mit ihrer hohen Anzahl an Gästen einen wichtigen Beitrag zur körperlichen und seelischen Gesundheit. Ski-, Snowboard-, Skilanglauf- und Telemarkkurse fördern die Sicherheit, sowie das soziale Verhalten, Verantwortung, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Anerkennung der Bedürfnisse anderer auf unseren Pisten.

Unser Sport ist ein Natursport. Eine intakte Natur stellt die Existenzgrundlage der Profi-Schulen dar. Unsere Kurse führen die Teilnehmer zum Naturerlebnis und von dort weiter zum naturschützenden Verhalten. Der DSLV ist der erste klimaneutral agierende Sportverband in Deutschland.

Im Mittelpunkt unserer Aufgaben steht die Aus-, Fort- und Weiterbildung mit unterschiedlichsten Inhalten und Programmen für alle Kundengruppen mit ihren Wünschen, Bedürfnissen und Motiven. Je nach Interessenslage können die Mitglieder aus einem reichhaltigen Angebot auswählen. Die deutsche Berufsausbildung für Skifahrer, Snowboarder und Skilangläufer im DSLV gehört in punkto Ausbildungsniveau seit vielen Jahren zu den international angesehensten Ausbildungen in Europa neben Italien, Schweiz, Österreich und Frankreich.

Zur Verwirklichung der genannten Ziele, entwickelt der Deutsche Skilehrerverband seine Betätigungsfelder kontinuierlich weiter, immer in der Absicht, zum einen die Position des Verbandes zu verbessern und zum anderen die Mitglieder bei ihrer Tätigkeit entsprechend zu fördern und zu unterstützen. Die Qualität der Mitgliedschaft im Deutschen Skilehrerverband und damit auch der Nutzen richtet sich wesentlich nach der Bedeutung und dem Gewicht, das der Skilehrerverband in der Öffentlichkeit genießt. Nicht von ungefähr hat die Bedeutung des Verbandes zugenommen, seit er zum größten Fachsportlehrerverband in Deutschland angewachsen ist. Dadurch sind wir zu einem angesehenen Partner im internationalen Skilehrwesen und in der Kooperation mit der Industrie und dem Fremdenverkehr geworden.

Welche Vorteile bringt die Mitgliedschaft im DSLV?

Eine Frage, die Absolventen diverser Ski- bzw. Snowboardlehrer-Prüfungen immer wieder stellen. Mit den folgenden Informationen beantworten wir diese Frage kompetent und umfassend.

Image DSLV: Das professionelle und serviceorientierte Image des Berufsverbandes ist die Basis für seine hohe Akzeptanz in der Öffentlichkeit. Wir sind die Profis. Unser gemeinsames Image bestimmt den Wert der Mitgliedschaft für den Einzelnen. Wenn die über den DSLV organisierte und vertretene Anzahl an professionell tätigen Schneesportlehrern groß ist und die Qualität in Ausbildung und Unterricht höchsten Ansprüchen gerecht wird, profitiert das Mitglied davon, Teil dieser Gemeinschaft zu sein.

Profi-Schule im DSLV: Mit dem Markenzeichen „Profi-Schule“ treten alle Ski-, Skilanglauf- und Snowboardschulen im DSLV in der Öffentlichkeit auf. Der Kunde bzw. Gast erkennt damit sofort, dass dieses Angebot von Schneesport-Profis kommt. Alle Profi-Schulen werden von einem Absolventen der staatlichen Prüfung geleitet. Diese Berufsski-, Skilanglauf- und Snowboardlehrer führen das Unternehmen mit professionellen Ansprüchen und sorgen dafür, dass die bei ihnen eingesetzten Lehrkräfte auch als Schneesport-Profis aus- und fortgebildet sind. In den Profi-Schulen arbeiten vom DSLV professionell ausgebildete Schneesportlehrer, die persönlich auch Mitglied des Berufsverbandes (DSLV) sind.

Mitgliedsausweis: Jedes Mitglied des DSLV erhält einen Ausweis, mit dem er sich national und international als qualifizierter ausgebildeter Schneesportlehrer legitimieren kann. Auf diesem Ausweis befindet sich neben den persönlichen Daten auch ein Bild, sowie die jeweils gültigen Beitrags- und Fortbildungsmarken auf der Rückseite.

Aus-, Weiter- und Fortbildung: Ein vielseitiges Lehrgangsangebot bietet neben der klassischen Ausbildung auch eine hochwertige Fortbildung sowie spezielle Seminare, bei denen gezielt unsere Programme geschult werden. Das Jahresangebot erhalten alle Mitglieder des Verbandes im SnowSport-Lehrgangsheft im August. Interessenten, die noch nicht Mitglied sind, können diese Heft in der DSLV-Geschäftsstelle anfordern oder alle Infos im Internet unter skilehrerverband.de abrufen.

Fortbildungsmarken: Nach Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung, erhalten die Staatlichen und Verbands-Qualifikationen die ISIA-Marke (Marke des Internationalen Skilehrerverbandes) sowie die Qualifikationen Assistent, Regionallehrer und Grundstufe die DSLV-Fortbildungsmarke. Diese Marken erhalten die Mitglieder nur dann, wenn seit Ihrer letzten Fortbildung nicht mehr als 2 Jahre vergangen sind.

Mitgliedschaft mit der Qualifikation Grundstufe: Mit der erfolgreichen Teilnahme an der Prüfung Ski- bzw. Snowboard-lehrer Grundstufe wird automatisch die Mitgliedschaft im DSLV angeboten. Die Absolventen der Grundstufenprüfung können die Serviceleistungen des Verbandes im laufenden Beitragsjahr ihrer Prüfung oder in der darauffolgenden Saison testen und sind für diesen Zeitraum beitragsfrei.

SnowSport: Jedes Mitglied erhält 5 Ausgaben des Verbandsmagazins kostenfrei zugesandt. Die Ausgabe 1 ist das SnowSport-Lehrgangsheft mit dem aktuellen Angebot an Aus-, Weiter- und Fortbildungen, die Ausgaben 2, 3 und 4 sind die SnowSport-Magazine mit aktuellen, fachspezifischen und internen Themen, die Ausgabe 5 ist das SnowSport-Meinungsbildnerangebot mit Angeboten unserer Partner zu günstigen Meinungsbildner-Konditionen.

Kooperation SkiMAGAZIN: Den SnowSport-Ausgaben 2, 3 4 liegt ebenfalls kostenfrei die aktuelle Ausgabe SkiMAGAZIN bei.

Shopangebot: Die DSLV-Service GmbH bietet exklusiv den Verbandsmitgliedern ein reichhaltiges Angebot interessanter Produkte. Mitglieder im DSLV erhalten günstigere Konditionen. Das Shopangebot liegt den SnowSport-Ausgaben 2, 3 und 4 bei.

Internet mit geschütztem Mitgliederbereich: Unter skilehrer-verband.de bündelt der DSLV seinen gesamten Internetservice. Zusätzlich hat jedes Mitglied mit seinem "Login" Zugang zum geschützten Mitgliederbereich.

Programme: Die Entwicklung innovativer Zielgruppenprogramme für den Einsatz in den Profi-Schulen, wie „Neuer Schwung im Leben“, „kids on snow“, „easy fun park“, ist eine der Leitlinien des DSLV und davon profitiert jeder einzelne Lehrer im Rahmen seiner Tätigkeit.

Fachpublikationen: Der DSLV erstellt für seine Mitglieder Lehrbücher, Unterrichtshilfen, Hand-Outs und Broschüren für den Einsatz als professioneller Schneesportlehrer.

Juristischer Beirat: Im DSLV existiert ein Expertengremium, das Mitglieder und Profi-Schulen in juristischen Angelegenheiten fachkompetent berät und vertritt. Für diese Beratung bzw. Vertretung erhalten DSLV-Mitglieder Sonderkonditionen.

Mitbestimmung der Mitglieder: Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die Verbandspolitik aktiv mitzugestalten und die demokratischen Gremien zu nutzen. Meinungen, Anregungen und konstruktive Kritik können u.a. im Rahmen der Mitglieder- und Bezirksversammlungen geäußert werden. Mit der Satzungsänderung vom April 2009 haben mittlerweile alle Mitglieder im DSLV ein aktives Wahlrecht bei der Wahl der Bezirksvorsitzenden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutscher Skilehrerverband e.V.“. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Wolfratshausen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06.

§ 2 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Der Verband regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere:

- Geschäftsordnung
- Versammlungs- und Wahlordnung
- Ordnung für die Mitgliedschaft der Profi-Schule
- Ehrenordnung
- Ordnung für Vereins- und Verbandsmitgliedschaften
- Beitrags- und Markenordnung

Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder sowie generelle Belange der Berufsskilehrer in der Öffentlichkeit gegenüber Gesetzgeber, Behörden, anderen Verbänden und Organisationen.
2. Der Verband fördert
 - die Schneesportschulen und
 - Ski Alpin, Skilanglauf, Telemark, Snowboard sowie artverwandte Sportarten
3. Der Verband fördert und berät alle Mitglieder in Fragen der Berufsausübung und der Aus-, Fort-, Weiterbildung.
4. Der Verband kann Mitglied in internationalen und nationalen Verbänden sein. Näheres regelt die Ordnung für Vereins- und Verbandsmitgliedschaften.
5. Der Verband kann Lizenzen vergeben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können Ski-, Skilanglauf-, Telemark- und Snowboardlehrer werden,
 - a. wenn sie die Abschlussprüfung nach der Prüfungsordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatlich geprüfter Ski-, Skilanglauf- oder Snowboardlehrer) oder,
 - b. wenn sie den Eignungstest nach der Prüfungsordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst oder
 - c. wenn sie eine Verbandslehrerprüfung des Deutschen Skilehrerverband mit Erfolg abgelegt haben oder,
 - d. wenn sie eine andere Lizenzprüfung des Deutschen Skilehrerverbandes mit Erfolg abgelegt haben.Die Anerkennung anderer Prüfungen zum Zwecke der Mitgliedschaft und/oder der Gleichstellung der Mitglieder nach Buchstabe a. bis d. obliegt dem Vorstand.
2. Mitglieder des Verbandes als Schneesportschulen können ebenfalls werden,
 - a. Ski-, Skilanglauf- und Snowboardschulen, die freiberuf-

lich, als Personenvereinigung oder als juristische Person betrieben werden, wenn der jeweilige Leiter der Schule die Qualifikation gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe a. besitzt (Staatlich geprüfter Ski-, Skilanglauf- oder Snowboardlehrer), ferner

b. Telemark- und Skilanglaufschulen, die freiberuflich, als Personenvereinigung oder als juristische Person betrieben werden, wenn der jeweilige Leiter der Schule die Qualifikation gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe c. mit der Lizenz Nordic bzw. Telemark besitzt. Näheres über die Mitgliedschaft regelt die Schulordnung.

3. Auf Beschluss des Vorstands können fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Zweck und Aufgaben des Verbandes materiell oder ideell unterstützt.
4. Auf Vorschlag kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod bei natürlichen, durch Auflösung bei Personenvereinigungen und juristischen Personen.
2. durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand; er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch zum Aufsichtsrat einlegen, der die Aufrechterhaltung der Streichung mit 2/3-Mehrheit bestätigen muss.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied, welches

1. das Ansehen des Verbandes schädigt oder,
2. der Satzung zuwiderhandelt oder,
3. die erforderlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß der Satzung nicht mehr erfüllt oder,
4. die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch zum Aufsichtsrat einlegen, der die Aufrechterhaltung des Ausschlusses mit 2/3-Mehrheit bestätigen muss.

§ 7 Beiträge und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsinteressen zu vertreten und das Ansehen des Verbandes zu fördern.

3. Mitglieder nach § 4 sind verpflichtet, sich fortzubilden. Näheres wird vom Vorstand mit Zustimmung des AR beschlossen.

§ 8 Verbandsorgane

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Stimmrecht und Wahlrecht bestimmen sich gemäß § 12 und § 13 der Satzung.
2. Der Aufsichtsrat setzt sich aus den Vorsitzenden der Bezirke zusammen. Die Anzahl der Bezirke richtet sich nach regionalen, traditionellen und verbandspolitischen Gesichtspunkten. Anzahl und Bezeichnung der Bezirke können von der Mitglieder-versammlung verändert werden.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - Präsident
 - Vorstand/Finanzen
 - Vorstand/Ausbildung
 - Vorstand/SchneesportschulenVorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die weiteren drei Vorstandsmitglieder. Präsident oder Vorstandsmitglied sind mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der übrige Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Die Versammlung der Leiter der Schneesportschulen setzt sich aus Leitern gemäß § 4 Ziffer 2 zusammen.

§ 9 Aufgaben der Organe

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ wählt gemäß § 12 Ziffer 1 und 2 den Vorstand mit Ausnahme des Vorstand/Schneesportschulen (siehe § 12 Ziffer 3). Sie nimmt die Jahresberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats entgegen und entlastet den Vorstand und den Aufsichtsrat. Sie genehmigt die Jahresrechnungen sowie eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Tätigkeit des Vorstands und genehmigt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Wesentliche, außerhalb des Tagesgeschäftes liegende Verbandsentscheidungen können nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Es ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der wesentlichen Verbandsentscheidungen, denen der Aufsichtsrat zugestimmt hat verantwortlich. Der Vorstand beruft mindestens alle 2 Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Näheres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung, Tagungen und sonstige Veranstaltungen vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. Der Vorstand

kann Sachverständige und Koordinatoren berufen sowie Kommissionen vorschlagen.

4. Die Versammlung der Leiter der Schneesportschulen (siehe § 4 Ziffer 2) beauftragt den Vorstand der Schneesportschulen, ihre Interessen im Vorstand wahrzunehmen. Sie nimmt den Bericht entgegen und entlastet ihn.
5. Der Aufsichtsrat und/oder der Vorstand können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Näheres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.

§ 10 Geschäftsführung

Zur Durchführung der Verbandsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Erforderlichenfalls kann ein Geschäftsführer bestellt werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen, die nicht dem Aufsichtsrat oder Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl eines externen vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist möglich.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl. Näheres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.
2. Die Wahl des Vorstandes (siehe § 8 Ziffer 3), mit Ausnahme Ziffer 3, und die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Staatlich geprüfte Ski-, Skilanglauf- oder Snowboardlehrer nach § 4 Ziffer 1 Buchstabe a. sowie die diesen Gleichgestellten haben aktives und passives Wahlrecht. Verbandsski-, Skilanglauf-, -Telemark oder Snowboardlehrer gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe c. sowie die diesen Gleichgestellten haben aktives Wahlrecht.
3. Die Wahl des Vorstand/Schneesportschule (siehe § 8 Ziffer 3) erfolgt für 3 Jahre durch die Versammlung der Leiter der Schneesportschulen. Die Leiter der Ski-, Skilanglauf und Snowboardschulen gemäß § 4 Ziffer 2 Buchstabe a. haben aktives und passives Wahlrecht, die Leiter der Telemark- und Skilanglaufschulen gemäß § 4 Ziffer 2 Buchstabe b. haben ein aktives Wahlrecht.
4. Die Wahl des Bezirksvorsitzenden erfolgt für 3 Jahre durch die im Bezirk ansässigen Mitglieder. Staatl. geprüfte Ski-, Skilanglauf- oder Snowboardlehrer gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe a. sowie die diesen Gleichgestellten haben ein aktives und passives Wahlrecht, die Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe b. bis d. haben ein aktives Wahlrecht
5. Sofern bei Wahlen von Organmitgliedern mehrere Kandidaten (zwei oder mehr) gleichzeitig zur Wahl stehen, ist die Person gewählt, welche die meisten gültigen Stimmen erhält (relative Mehrheit).

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß, schriftlich, zumindest durch das Verbandsmagazin, eingeladen wurde. Stimmberechtigt ist jeder anwesende Staatl. geprüfte Ski-, Skilanglauf- oder Snowboardlehrer und diesen gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe a. Gleichgestellten.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
4. Die Versammlung der Leiter der Schneesportschulen (siehe § 9 Ziffer 4) ist beschlussfähig wenn hierzu ordnungsgemäß, schriftlich, zumindest durch das Verbandsmagazin, eingeladen wurde.
5. Die Beschlussfassung der Organe unter Ziffer 1 bis 4 erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit den Ausnahmen in § 5 Ziffer 3, § 6, § 14 und § 15 der Satzung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Dies ist vom Präsidenten oder dem Vorstand/Schulen bzw. dem Sprecher des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Änderung der Satzung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Staatl. geprüfte Ski-, Skilanglauf- oder Snowboardlehrer und diesen gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe a. Gleichgestellten.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, der Tagesordnungspunkt bekanntgegeben wurde und mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Staatl. geprüfte Ski-, Skilanglauf- oder Snowboardlehrer gemäß § 4 Ziffer 1 Buchstabe a., sowie die diesen Gleichgestellten der Auflösung zustimmen. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen einer steuerbegünstigten Einrichtung zuzuführen. Die Steuerbegünstigung muss durch das Finanzamt bestätigt sein.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Verbandes oder sonstigen für den Verband tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verband hinaus.

§ 17 Inkrafttreten

Alle bisherigen Satzungen treten mit Wirkung der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

§ 18 Besondere Regelungen

Über diese Satzungen hinausgehende Regelungen richten sich nach den Bestimmungen des BGB, soweit sie nicht durch Ordnungen, durch die Mitgliederversammlung, oder den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats geregelt werden können.

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern am 19.04.2009 beschlossen.

I. Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat (AR) setzt sich aus den Vorsitzenden der Bezirke zusammen.
2. Der AR ist gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung zur Tätigkeit verpflichtet.
3. Der AR hat aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter zu wählen. Die Wahl soll jeweils in der ersten Sitzung des AR nach einer Vorstandsneuwahl erfolgen.
4. Der AR kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen (z.B. Schulen, Aus-/Fortbildung, Haushalt/Finanzen etc.). Die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder nehmen auf Verlangen des AR an den Ausschusssitzungen teil.
5. Der AR hält Sitzungen ab, die nach Bedarf stattfinden, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr. Eine Sitzung ist immer dann einzuberufen, wenn
 - dies mindestens 5 Mitglieder des AR unter Angabe der Beratungspunkte beantragen
 - es die Geschäftslage erfordert.Die Sitzungstermine sind möglichst frühzeitig festzulegen. Die Einladung zu den Sitzungen soll schriftlich, spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung der Tagesordnung über die Geschäftsstelle erfolgen. Die Einladung wird durch den Sprecher des AR in Abstimmung mit dem Präsidenten oder deren Vertretern veranlasst. An den Sitzungen hat der Vorstand auf Verlangen teilzunehmen. Die Leitung der Sitzung des AR obliegt dem Sprecher des AR oder dem Stellvertreter.
6. Der AR ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Ausnahme: § 6 und § 5 Satz 3 der Satzung (Mitgliederausschluss). Ist der AR beschlussunfähig, ist er mit einer Frist von 3 Wochen erneut einzuladen.
7. Der AR berät über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan sowie über Anträge des Vorstands über wesentliche außerplanmäßige Ausgaben. Haushaltsplan und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des AR. Die Jahresrechnungen werden beraten und der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand zur Genehmigung vorgeschlagen.
8. Der AR hat über die vom Vorstand vorgelegten und zustimmungspflichtigen wesentlichen, außerhalb des Tagesgeschäftes liegenden Verbandsentscheidungen zu beraten. Sie bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates,

insbesondere

- Änderungen der Strategie des Verbandes,
- Entscheidungen, die die Bezirksarbeit oder internationale Belange betreffen,
- Regelungen bezüglich der Bezirkszugehörigkeit der Mitglieder über die PLZ-Zuordnung,
- die Einstellung bzw. Kündigung des Geschäftsführers des Verbandes,
- Rahmenbedingungen für Gehälter und Honorare,
- Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands,
- die Höhe der Aufwandsentschädigungen des Vorstands,
- die Einsetzung von Kommissionen,
- die Änderung von Aus- und Fortbildungsstrukturen und Prüfungsordnungen,
- sonstige vorgeschlagene Ordnungen,
- Beteiligungen an wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

9. Der AR kann in Erfüllung seiner Überwachungsaufgabe des Vorstands schriftliche Berichte auch zwischen AR-Sitzungen von einzelnen Vorstandsmitgliedern verlangen.
10. Die Sitzungen des AR sind nichtöffentlich. Die in den Sitzungen bekanntgewordenen Daten und Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung, soweit sie nicht durch einen Beschluss des AR zur Veröffentlichung freigegeben worden sind.
11. Von jeder Sitzung des AR ist ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Sitzung erkennen lassen muss. Das Protokoll ist dem Vorstand zuzuleiten. Gegen die Fassung des Protokolls kann von jedem Mitglied des AR bis zu einer im Protokoll genannten Frist Einspruch erhoben werden; über diesen ist in der nächsten Sitzung zu beraten und zu beschließen.
12. Anträge zum Sitzungsverlauf sind jederzeit zulässig.

II. Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Gesetz, Satzung und der Geschäftsordnung. Es ist gegenüber dem Hauptgeschäftsführer nach Maßgabe seiner satzungsgemäßen Bereiche weisungsberechtigt und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle.
2. Der Vorstand entscheidet in Absprache gemeinsam über alle Anträge, Planungen und Veränderungen aus den einzelnen Ressorts, sowie über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans. Der Haushaltsplan und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

3. Der Vorstand hat wesentliche, außerhalb des Tagesgeschäftes liegende Verbandsentscheidungen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen, insbesondere
 - die Änderungen der Strategie des Verbandes,
 - die Entscheidungen, die die Bezirksarbeit oder internationale Belange betreffen,
 - die Regelungen bezüglich der Bezirkszugehörigkeit der Mitglieder über die PLZ-Zuordnung,
 - die Einstellung bzw. Kündigung des Hauptgeschäftsführers des Verbandes,
 - die Rahmenbedingungen für Gehälter und Honorare,
 - die Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - die Höhe der Tätigkeitsvergütungen des Vorstands,
 - die Einsetzung von Kommissionen,
 - die Änderung von Aus- und Fortbildungsstrukturen und Prüfungsordnungen,
 - die Änderung der Ordnungen,
 - die Beteiligungen an wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
4. Der Präsident vertritt und repräsentiert den Verband, insbesondere in allen nationalen und internationalen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsstelle.
5. Der Vorstand/Finanzen ist für einen ordentlichen Finanzhaushalt und eine entsprechende Rechnungslegung verantwortlich. Er arbeitet mit dem Hauptgeschäftsführer zusammen.
6. Der Vorstand/Ausbildung ist verantwortlich für das gesamte Ausbildungswesen des Verbandes. Er koordiniert Zielsetzungen, Inhalte und Termine der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den Disziplinkoordinatoren. Die Disziplinkoordinatoren werden vom Vorstand nach seinem Vorschlag bestimmt. Er arbeitet mit der Geschäftsstelle des Verbandes zusammen.
7. Der Vorstand/Schneesportschulen vertritt die Belange der Schneesportschulen im Vorstand. Er ist zuständig für sämtliche Maßnahmen zur Unterstützung der unternehmerischen Tätigkeit der Schulen und für die Planung und Durchführung des Forums Profi-Schule (in Abstimmung mit dem Vorstand/Ausbildung) und nimmt an diesen teil. Er arbeitet mit der Geschäftsstelle zusammen.
8. Der Vorstand hält Sitzungen ab, die nach Bedarf stattfinden. Eine Sitzung ist immer dann einzuberufen, wenn dies min. 3 Mitglieder des Vorstands unter Angabe der Beratungspunkte beantragen oder es die Geschäftslage erfordert.
9. Der Präsident oder dessen Vertreter lädt über den Hauptgeschäftsführer zu den Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsge-

mäß eingeladen wurden und 3 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

10. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die in den Sitzungen bekanntgewordenen Daten und Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung, soweit sie nicht durch einen Beschluss des Vorstands zur Veröffentlichung freigegeben worden sind.
11. Von jeder Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt der Sitzungen, insbesondere die Beschlüsse erkennen lassen muss. Das Protokoll ist dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

III. Geschäftsführung

1. Der Vorstand überträgt die Leitung der Geschäftsstelle und die Ausführung aller Geschäftsvorfälle dem Hauptgeschäftsführer (siehe § 9 der Satzung).
2. Der Hauptgeschäftsführer ist Vorgesetzter aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter. Er hat für deren Einsatz ein Organigramm zu erstellen.
3. Insbesondere obliegt dem Hauptgeschäftsführer,
 - die Führung des Verbandes in den Vordergrund zu stellen,
 - Leitung und Steuerung der Administration der Geschäftsstelle,
 - Konzepte zur Weiterentwicklung des Verbandes erstellen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
 - die Redaktion des Verbandsmagazins zu leiten.Der Hauptgeschäftsführer hat dem Vorstand hierfür Vorschläge zu unterbreiten und darüber hinaus Wirtschaftspläne bzw. kurzfristige Erfolgsrechnungen vorzulegen.
4. Der Hauptgeschäftsführer ist in seiner Tätigkeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Er arbeitet mit dem Vorstand eng zusammen, informiert den Vorstand und berät ihn bei der Entscheidungsfindung. Er informiert den Aufsichtsrat im Rahmen von Aufsichtsratssitzungen, beantwortet Anfragen des Aufsichtsrats und berät ihn bei der Entscheidungsfindung.
5. Die zugewiesenen und zu erfüllenden Aufgaben sind im einzelnen vom Vorstand in dem Anstellungsvertrag und einer Stellenbeschreibung festzulegen.

I. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten mindestens sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung im Verbandsmagazin einberufen. Mit der Einberufung müssen eine Tagesordnung und die Anträge des Vorstands und Aufsichtsrats veröffentlicht werden. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - den Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats
 - die Vorlage der Jahresrechnung
 - den Bericht des Rechnungsprüfers
 - die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats
 - die Ankündigung der Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer in den für Wahlen vorgesehenen Jahren.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können gemäß § 9 Ziffer 5 der Satzung jederzeit nach den Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Ordnung einberufen werden.
3. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich in Anwesenheitslisten einzutragen. Diese werden getrennt nach Mitgliedern gemäß § 12, 13 der Satzung geführt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Vorstand/Finanzen, oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
5. Der Versammlungsleiter sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er übt das Hausrecht aus.
6. Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitslisten und die Stimmberechtigung. Die Prüfungen können delegiert werden.
7. Anträge, die über die in der Tagesordnung genannten hinausgehen, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
8. Anträge aus der Tagesordnung werden nach ihrer Reihenfolge behandelt. Anträge nach Ziff. 7 dieser Ordnung nach sachlicher Zuordnung durch den Versammlungsleiter.
9. Anträge aus der Mitgliederversammlung können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.

10. Tagesordnungspunkte werden vor den Anträgen wie folgt behandelt:
 - an jeden Tagesordnungspunkt und Antrag schließt sich eine Aussprache an,
 - zu den Tagesordnungspunkten und den Anträgen nach Ziffer 7 dieser Ordnung wird eine Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen erstellt,
 - zu den Anträgen nach Ziffer 9 dieser Ordnung werden höchstens zwei Redner zugelassen,
 - die Redezeit kann nach Anzahl der Wortmeldungen vom Versammlungsleiter bemessen werden,
 - der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
11. Anträge zum Sitzungsverlauf sind jederzeit zulässig.
12. Über Anträge zum Sitzungsverlauf ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und nur ein Gegenredner gesprochen haben.
13. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.
14. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung Anwesenden.
15. Beschlussfassungen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.
16. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu besetzen, der die Aufgabe hat, einen Wahlleiter aus seinen Reihen zu bestimmen, die abgegebenen Stimmen zu kontrollieren und zu zählen, das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben. Der Wahlleiter hat für die Dauer des Vorgangs die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters.
17. Vor den Wahlen ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die satzungsmäßig verlangt werden. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen würden. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.
18. Wahlvorschläge sind bis spätestens acht Wochen vor den Wahlen an die Geschäftsstelle zu richten. Die Geschäftsstelle stellt die Kandidaten im Verbandsmagazin vor. Eine Personaldebatte richtet sich nach Ziff. 10 dieser Ordnung analog.
19. Die Wahl erfolgt schriftlich durch die erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder oder durch Briefwahl. Im Falle der Briefwahl ist dem Schreiben ein Qualifikationsnachweis beizulegen. Das Briefwahlschreiben muss spätestens zwei Tage

vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Deutschen Skilehrerverbandes auf normalem Postweg, oder durch Boten überbracht, eingegangen sein.

20. Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen in der Reihenfolge
 - Präsident
 - Vorstand/Finanzen
 - Vorstand/Ausbildung
 - zwei Rechnungsprüfer oder ein externer vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer bzw. externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
21. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, neben der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung per Akklamation erfolgen.
22. Die neu gewählten Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer sind unmittelbar nach ihrer Wahl in ihr Amt einzuführen.
23. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Versammlungsort, Anzahl der Anwesenden und Stimmberechtigten ersichtlich sein, sowie im Falle von Wahlen, die durch Briefwahl abgegebene Stimmenzahl. Gegenstände der Beschlussfassung sind in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse numerisch festzuhalten. Darüber hinaus ist der Ablauf in seinen wesentlichen Inhalten darzustellen.

II. Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung findet einmal jährlich im Bezirk statt und wird vom Bezirksvorsitzenden mindestens sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung im Verbandsmagazin einberufen. Auf die Wahl des Bezirksvorsitzenden (§ 12 Ziffer 4 der Satzung) muss in den für die Wahl vorgesehenen Jahren hingewiesen werden.
2. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen und seine Qualifikation zu vermerken.
3. Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Diese Aufgaben können delegiert werden.
4. Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

5. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu besetzen, der die Aufgabe hat, einen Wahlleiter aus seinen Reihen zu bestimmen, die abgegebenen Stimmen zu kontrollieren und zu zählen, das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben. Der Wahlleiter hat für die Dauer des Vorgangs die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters.
6. Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die satzungsmäßig verlangt werden. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen würden. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.
7. Vor der Wahl sind die Kandidaten gehalten, sich vorzustellen und die Eignung für das Amt zu begründen. Eine sich anschließende Personaldebatte richtet sich Ziffer 10 der Versammlung- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung analog.
8. Die Wahl erfolgt persönlich per Akklamation, auf Antrag schriftlich.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Versammlungsort, Anzahl der Anwesenden und Stimmberechtigten ersichtlich sein, sowie im Falle von Wahlen, die durch Briefwahl abgegebene Stimmenzahl. Gegenstände der Beschlussfassung sind in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse numerisch festzuhalten. Der Ablauf ist in seinen wesentlichen Inhalten darzustellen.

III. Versammlung der Leiter der Schneesportschulen

1. 1. Die Versammlung der Leiter der Schneesportschulen findet einmal jährlich statt und wird mindestens sechs Wochen vorher vom Vorstand/Schneesportschulen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Verbandsmagazin einberufen. Auf die Wahl des Vorstand/Schneesportschulen (§ 8 Ziffer 3 der Satzung) muss in den für die Wahl vorgesehenen Jahren hingewiesen werden (§ 12 Ziffer 3 der Satzung).
2. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich in Anwesenheitslisten einzutragen. Diese werden getrennt nach Mitgliedern gemäß § 12, 13 der Satzung geführt.
3. Die Versammlung der Leiter der Schneesportschulen wird vom Vorstand/Schneesportschulen eröffnet, geleitet und geschlossen. Diese Aufgaben können an jedes Mitglied des Vorstands delegiert werden.

4. Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt nach einer Rednerliste, die in der Reihenfolge der Wortmeldungen erstellt wird.
5. Der Versammlungsleiter kann jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
6. Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die satzungsmäßig verlangt werden. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen würden. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.
7. Wahlvorschläge sind bis spätestens acht Wochen vor der Wahl an die Geschäftsstelle zu richten. Die Geschäftsstelle stellt die Kandidaten schriftlich oder durch Veröffentlichung im Verbandsmagazin vor. Eine Personaldebatte richtet sich nach Ziffer 10 der Versammlungs- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung analog.
8. Die Wahlen sind durch die wahlberechtigten erschienenen Mitglieder in der Versammlung schriftlich abzugeben, oder durch Briefwahl. Im Falle der Briefwahl ist dem Schreiben ein Qualifikationsnachweis beizulegen. Das Briefwahlschreiben muss spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Deutschen Skilehrerverbandes auf normalem Postweg, oder durch Boten überbracht, eingegangen sein.
9. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, neben der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung per Akklamation erfolgen.
10. Der neugewählte Vorstand/Schneesportschulen wird unmittelbar nach der Wahl in sein Amt eingeführt.
11. Die Versammlung der Leiter der Schneesportschulen wählt auf 3 Jahre die Kommission Profi-Schule bestehend aus 4 Schulleitern. Die Leiter der Ski-, Skilanglauf- und Snowboardschulen gemäß § 4 Ziffer 2 Buchstabe a. der Satzung haben aktives und passives Wahlrecht, die Leiter der Telemark- und Skilanglaufschulen gemäß § 4 Ziffer 2 Buchstabe b. der Satzung haben ein aktives Wahlrecht.
12. Vor der Wahl sind die Kandidaten gehalten, sich vorzustellen und die Eignung für das Amt zu begründen. Eine sich anschließende Personaldebatte richtet sich nach Ziffer 10 der Versammlungs- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung analog.

13. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, in der Versammlung per Akklamation erfolgen.
14. Die neu gewählten Mitglieder der Kommission Profi-Schule sind unmittelbar nach ihrer Wahl in ihr Amt einzuführen.
15. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Versammlungsort, Anzahl der Anwesenden und Stimmberechtigten ersichtlich sein, sowie im Falle von Wahlen, die durch Briefwahl abgegebene Stimmenzahl. Gegenstände der Beschlussfassung sind in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse numerisch festzuhalten. Darüber hinaus ist der Ablauf in seinen wesentlichen Inhalten darzustellen.

Ordnung zur Mitgliedschaft der Schneesportschule

1. Schneesportschulen gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung werden unter der Markenbezeichnung „Profi-Schule Deutscher Skilehrerverband“ zusammen gefasst.
2. Mit der Schulordnung ist beabsichtigt,
 - das professionelle Schneesportlehrwesen zu fördern
 - qualitativen Unterricht zu sichern
 - ein wirkungsvolles Erscheinungsbild des Verbandes zu erzeugen
 - ein einheitliches, breitenwirksames Marketing zu gewährleisten
 - die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange der Schneesportschulen zu fördern
 - die Vertretung der Schneesportschulen im Vorstand zu stärken.
3. Es wird eine Kommission Profi-Schule eingerichtet, die sich aus dem Vorstand/Schneesportschulen und vier von der Versammlung der Leiter der Schneesportschulen gewählten Schulleitern zusammensetzt.
4. Die Kommission Profi-Schule entwickelt Angebote zur betrieblichen Organisation, zur Interessensvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, Bergbahnen, Fremdenverkehrsvereinen, Industrie usw. . Sämtliche Angebote stehen den Profi-Schulen im Deutschen Skilehrerverband zur Verfügung.
5. In den Bezirken wird alljährlich eine Versammlung der Leiter der Schneesportschulen im Bezirk durchgeführt.
6. Die Mitgliedschaft der Profi-Schulen im Deutschen Skilehrerverband regelt der § 4 Ziffer 2 der Satzung.
7. Der Antrag auf Aufnahme als Profi-Schule muss mittels des offiziellen Antragsformulars durch die Schule an den DSLV gerichtet werden. Die Erfüllung der Voraussetzungen zur Aufnahme werden durch den DSLV geprüft und entschieden.
8. Die jeweiligen Leiter der Profi-Schulen anerkennen im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Deutschen Skilehrerverband diese Ordnung.
9. Die Mitgliedschaft ist an der Einhaltung folgender Qualitätsmerkmale gebunden:
 - 9.1. Der Leiter einer Profi-Schule muss folgende Qualifikation besitzen:
 - Skischule: Staatl. gepr. Skilehrer
 - Snowboardschule: Staatl. gepr. Snowboardlehrer
 - Skilanglaufschule: Staatl. gepr. Skilanglauflehrer oder Verbandsskilehrer-Nordic

Telemarkschule: Staatl. gepr. Skilehrer oder Verbands-
skilehrer-Telemark

- 9.2. Der Leiter oder sein Stellvertreter (auch höchstgeprüft) muss 2-jährig am Forum Profi-Schule teilnehmen.
- 9.3. Die Profi-Schule muss nach den Vorgaben des Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG), die sog. „Bayerischen Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer“, bzw. analog hierzu arbeiten. Insbesondere gilt für den Einsatz am Hang: 1 Lehrer mit höchster Qualifikation auf 5 Hilfsskilehrer und 10 Grundstufenlehrer.
- 9.4. Die Profi-Schule ist verpflichtet, die jeweiligen Verbandsabzeichen/Verbandslogo „Profi-Schule Deutscher Skilehrerverband“ in ihrem öffentlichen Erscheinungsbild in jeweils geeigneter Weise zu verwenden (z.B. auf Prospekten, Plakaten u.a.)
- 9.5. Die Profi-Schule ist verpflichtet, für ihre Lehrer jährlich eine Fortbildung bzw. Weiterbildung durchzuführen.
- 9.6. Der Leiter der Profi-Schule muss persönliches Mitglied im Deutschen Skilehrerverband sein.
- 9.7. Die Profi-Schule ist verpflichtet, ihren Leiter mit der Qualifikation im offiziellen Schulprospekt zu nennen.
- 9.8. Die Übernahme der zusätzlichen Leitung einer Profi-Schule erfordert die Genehmigung durch den Vorstand. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, verbunden mit dem Nachweis der ordnungsgemäßen Leitung durch den Leiter.
10. Änderungen und/oder Ergänzungen der jeweiligen Qualitätsmerkmale erfolgen durch Beschluss des Aufsichtsrats unter Einbeziehung der Kommission Profi-Schule.
11. Sämtliche Rechte an den jeweiligen Verbandsabzeichen/Verbandslogo stehen ausschließlich dem Deutschen Skilehrerverband zu. Den Schulen werden die Abzeichen und das Logo zur Nutzung überlassen. Der Verband kann im Falle der Nichteinhaltung dieser Ordnung den Widerruf der Nutzung aussprechen.
12. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch den Deutschen Skilehrerverband ausgesprochen werden, falls eine Profi-Schule die erforderlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.

Ehrenordnung

1. Mitglieder des Deutschen Skilehrerverbandes, Behörden und Organisationen, die sich um den Deutschen Skilehrerverband verdient gemacht haben, können geehrt werden.
2. Das Vorschlagsrecht für Ehrungen durch den Deutschen Skilehrerverband haben alle Mitglieder und satzungsmäßigen Organe des Deutschen Skilehrerverbandes.
3. Der Deutsche Skilehrerverband kann folgende Ehrungen verleihen:
 - 3.1. Ehrenpräsident:
Diese Ehrung kann nur an ehemalige Präsidenten verliehen werden und ist von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen.

3.2. Ehrenmitgliedschaft:

Diese Ehrung kann nur an Mitglieder verliehen werden und ist vom Aufsichtsrat mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen.

3.3. Ehrenurkunde:

Diese Ehrung kann Mitgliedern, die sich sportlich oder organisatorisch innerhalb des Deutschen Skilehrerverbandes verdient gemacht haben, und Personen, Organisationen und Behörden, die sich in den Tätigkeitsfeldern des Deutschen Skilehrerverbandes verdient gemacht haben, verliehen werden. Die Ehrung kann bei jeder Aufsichtsratssitzung beantragt und mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

3.4. Ehrung für 40-jährige Mitgliedschaft:

Diese Ehrung erhalten alle Mitglieder, die 40 Jahre Mitglied im Deutschen Skilehrerverband sind. Die Verleihung erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung.

3.5. Ehrung für 25-jährige Mitgliedschaft:

Diese Ehrung erhalten alle Mitglieder, die 25 Jahre Mitglied im Deutschen Skilehrerverband sind. Die Verleihung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Bezirksversammlung.

1. Die Mitgliedschaft der Ski-, Skilanglauf-, Telemark- und Snowboardlehrer im Deutschen Skilehrerverband regelt § 4 Ziffer 1 der Satzung.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied im DSLV muss mittels des offiziellen Antragsformulars durch den Ski -, Skilanglauf-, Telemark- oder Snowboardlehrer an den DSLV gerichtet werden. Die Erfüllung der Voraussetzungen zur Aufnahme werden durch den DSLV geprüft und entschieden.
3. Mitglieder im Deutschen Skilehrerverband sind gemäß § 7 der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
4. Die Mitgliederversammlung hat am 19.04.2009 folgende Jahresbeiträge beschlossen:

Staatlich geprüfter Skilehrer, Staatlich geprüfter Skilanglauflehrer, Staatlich geprüfter Snowboardlehrer	EUR 90,-
Verbandsskilehrer, Verbandsskilehrer-Skilanglauf, Verbandsskilehrer-Telemark, Verbands-Snowboardlehrer	EUR 75,-
Skilehrer Assistent, Skilehrer Assistent-Skilanglauf, Skilehrer Assistent-Telemark, Snowboardlehrer Assistent	EUR 55,-
Regionalskilehrer, Regionalskilehrer-Skilanglauf, Regionalskilehrer-Telemark, Regional-Snowboardlehrer	EUR 55,-
Skilehrer Grundstufe, Skilehrer Grundstufe-Skilanglauf, Skilehrer Grundstufe-Telemark, Snowboardlehrer Grundstufe	EUR 40,-
Skischule, Skilanglaufschule, Telemarkschule, Snowboardschule	EUR 220,-
5. Fördernde Mitglieder unterstützen materiell und/oder finanziell nach Einzelfallprüfung und Entscheidung durch den Vorstand.
6. Beitragsfrei sind:
 - Ehrenmitglieder nach Maßgabe der Ehrenordnung
 - Mitglieder mit Vollendung des 70. Lebensjahres
 - Mitglieder des Vorstandes
 - Mitglieder des Aufsichtsrates

7. Die Beiträge gelten jeweils vom 01.07. bis 30.06. und sind im voraus zum 01.07. eines Jahres zur Zahlung fällig.
8. Folgende Zahlungsweisen werden angeboten:
 - Überweisung
 - Barzahlung
 - Lastschrift mit Einzugsermächtigung
9. Mitgliedsbeiträge, die nicht bis zum 01.07. eines Jahres bezahlt sind, werden zweimal durch den Deutschen Skilehrerverband angemahnt. Bei der zweiten Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von EUR 3,- fällig. Sofern der Beitrag trotz zweimaliger Erinnerung nicht bezahlt wurde, wird dieser auf Kosten des Säumigen per Mahnbescheid eingefordert.
10. Nach Eingang des Mitgliedsbeitrages beim Deutschen Skilehrerverband erhält das Mitglied eine Beitragsbestätigung mit der aktuellen Beitragsmarke.
11. Für alle Mitglieder gilt gemäß Satzung eine Fortbildungspflicht mindestens alle zwei Jahre. Wer an der Fortbildung teilgenommen hat, erhält zusätzlich zu seiner Beitragsmarke eine aktuelle Fortbildungsmarke (ISIA-Marke) für seinen Ausweis (Staatlich geprüfte Lehrer und Verbandslehrer) bzw. die DSLV-Fortbildungsmarke (Assistenten, Regionallehrer und Grundstufenlehrer). Die Teilnahme an einer Fortbildung berechtigt zum Erhalt der entsprechenden Marken für die darauffolgenden zwei Beitragsjahre.

1. Der Verband kann Mitglied in nationalen und internationalen Fach-Organisationen, Fach-Vereinen und Fach-Verbänden werden (siehe § 3 Ziffer 4 der Satzung). Über die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, Vereinen und Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Mitgliedschaft in nationalen Organisationen, Vereinen und Verbänden entscheidet der Aufsichtsrat.
2. Der Verband ist Mitglied im Internationalen Skilehrerverband (ISIA) und im Deutschen Verband für das Skilehrwesen (DVS).
3. Der Verband kann interessierte und zweck- und aufgabenunterstützende Organisationen, Vereine und Verbände als Fachverbände aufnehmen. Deren Mitgliedschaft erstreckt sich nicht auf deren Einzelmitglieder. Über die Bedingungen der Mitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat.

Impressum

7. Auflage: November 2009

Herausgeber: Deutscher Skilehrerverband e.V.

Anschrift: Bürgermeister-Finsterwalder-Ring 12,
82515 Wolfratshausen, Tel.: 0 81 71 / 34 72 - 0,
Fax: 0 81 71 / 34 72 - 10

Internet: www.skilehrerverband.de

e-mail: info@skilehrerverband.de

Bankverbindung: Kto: 231 220 - 800

Postbank München, BLZ: 700 100 80

Geschäftszeiten:

Mo-Do 09-12 Uhr, 13-17 Uhr, Fr 09-12 Uhr